

In case of an inconsistency between the meaning of the English version, on the one hand, and the German version, on the other hand, the English version shall prevail.

Bei Widersprüchen zwischen der Bedeutung der englischen Fassung einerseits und der deutschen Fassung andererseits ist die englische Fassung maßgeblich.

[Siegel des Ontario Superior Court]

Geschäftsnummer: 08-CL-7878

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)

DER EHRENWERTE	)	DONNERSTAG, DEN
	)	
RICHTER WILTON-SIEGEL	)	18. DEZEMBER 2008

**IN DER ANGELEGENHEIT DES GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT), R.S.C.
1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES KOMPROMISSPLANS ODER
VERGLEICHES DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC**

ANORDNUNG

DIESER VOM Antragsteller gemäß dem *Companies' Creditors Arrangement Act*, R.S.C. 1985, c. C-36, in der aktuellen Fassung gestellte Antrag wurde am heutigen Tag im Gerichtsgebäude in 330 University Avenue, Toronto, Ontario [Kanada], angehört.

NACHDEM die Antragsaufzeichnung des Antragstellers, einschließlich der eidesstattlichen Erklärung von Christopher Halas vom 15. Dezember 2008 und der eidesstattlichen Erklärung von Karen Whibley vom 18. Dezember 2008 sowie die dazugehörigen Beweisstücke, verlesen wurde, der erste Bericht des Monitors Ernst & Young Inc. gehört wurde und die Ausführungen des Anwalts des Antragstellers und des Anwalts des Monitors angehört wurden, erklärt das Gericht wie folgt:

1. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der in Ziffer 10 der ersten Anordnung vom 2. Dezember 2008 gewährte Aussetzungszeitraum hiermit bis einschließlich 16. Januar 2008 oder bis auf eine weitere Anordnung dieses Gerichts verlängert wird.

2. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass Ogilvy Renault LLP berechtigt ist, aus den von ihr treuhänderisch für den Antragsteller verwahrten Geldern USD 605.033 zu dem Zweck an den Antragsteller freizugeben, die Mittel für seinen Geschäftsbetrieb (einschließlich der Zahlung von Prämien) bereitzustellen, wobei diese Mittelverwendung vom Monitor zu überwachen ist.

3. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller allen Investoren, die eine Anzeige zur Prozessbeteiligung einreichen und dem Antragsteller eine schriftliche Aufforderung zustellen, mit Kopie an den Monitor alle und jegliche Informationen im Besitz oder unter der Kontrolle des Antragstellers vorlegt, die sich auf Folgendes beziehen:
 - (a) Die zum Datum der Aufforderung bestehende Prämienbelastung der Police, für die der Investor einen Anspruch geltend macht.
 - (b) Der etwaige Umfang, in dem die Prämienbelastung durch die Prämienrücklagen gedeckt ist.
 - (c) Das nach dem Datum der Aufforderung liegende Datum, an dem die nächste Prämienzahlung fällig ist, und
 - (d) ob der Investor, der mit der Police verbunden ist, für die der auffordernde Investor einen Anspruch geltend macht, verstorben ist, sofern dies dem Antragsteller bekannt ist.

4. DIESES GERICHT ORDNET AN, dass der Antragsteller bis auf eine weitere Anordnung dieses Gerichts die in Ziffer 11 der ersten Anordnung angesprochenen Anwaltshonorare nicht zu zahlen hat. Hiervon ausgenommen sind die Honorare für die zur Vorbereitung auf den Antrag notwendige Arbeit, die das Gericht im Hinblick darauf in Erwägung ziehen wird, ob der Antragsteller den Prozess fortsetzen solle, oder die Honorare für jegliche Arbeiten, die erforderlich sind, um den Status des Prozesses aufrecht zu erhalten.

Diese Anordnung wird in Einklang mit ihren Bestimmungen erlassen.

„Wilton-Siegel J.“

EINGETRAGEN IN TORONTO
AM / VERZEICHNIS NR.:

19. DEZ. 2008

VON: TV

[Unterschrift]
G. Argyropoulos, Urkundsbeamter des
Obersten Gerichtshofs

Geschäftsnummer des Gerichts: 08-CL-7878

IN DER ANGELEGENHEIT DES *GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*, R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG

UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES KOMPROMISSPLANS ODER VERGLEICHS DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

**OBERSTER GERICHTSHOF VON
ONTARIO
(HANDELSABTEILUNG)**

Prozess in Toronto eingeleitet

ANORDNUNG

OGILVY RENAULT LLP
Royal Bank Plaza, South Tower
3800 - 200 Bay Street
Toronto ON M5J 2Z4

William McNamara (LSUC-Nr.: 23153S)
Tel.: +1-416-216-3906
Fax: +1-416-216-3930

Anwälte des Antragstellers